

Schutzmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung

Nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung müssen Sie als Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und diese jährlich fortschreiben. Diese beinhaltet die Erfassung aller auftretenden Gefahrstoffe, die Erstellung eines Schutzmaßnahmenkonzepts und die Prüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Schutzmaßnahmen.

Für Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ist deren Einhaltung zu gewährleisten. Bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert ist nachzuweisen, dass ausreichende und wirksame Minderungsmaßnahmen getroffen wurden. Dies können Sie nachweisen durch:

- geeignete Beurteilungsmethoden oder
- Arbeitsplatzmessungen

Die vorliegende Checkliste basiert auf der Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen beim Textilrecycling“. Diese wurde auf der Grundlage umfangreicher Arbeitsplatzmessungen von BauA, Messstellen der Länder und Berufsgenossenschaften erstellt.

Bei Einhaltung aller Anforderungen dieser Checkliste können folgende Befunde für die Gefährdungsbeurteilung übernommen werden:

- Die Arbeitsplatzgrenzwerte für einatembaren und alveolengängigen Staub werden eingehalten.
- Belastungen durch weitere Gefahrstoffe treten nicht auf.
- Belastungen durch Dieselmotoremissionen (krebserzeugender Gefahrstoff Kat. 2 ohne AGW) werden durch Verwendung von Partikelfiltern nach dem Stand der Technik minimiert.

Sie können damit auf eigene Arbeitsplatzmessungen verzichten.

Bei der Vliesstofffertigung sind im Falle der Beimischung von staubenden Zuschlagstoffen explizit Schutzmaßnahmen auszuweisen und durch eine Wirksamkeitsprüfung zu belegen. Ist eine Freisetzung biologischer Arbeitsstoffe nicht auszuschließen, ist zusätzlich eine Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung erforderlich.

Grundlage der Checkliste

Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen beim Textilrecycling“.

Sie finden Handlungsanleitung und Faltblatt im Internet unter: www.baua.de ► Themen von A bis Z ► Gefahrstoffe

Kontakt

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
Tel.: 0231/9071-0, E-Mail: poststelle@baua.bund.de

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Hertzstraße 173
76187 Karlsruhe

Regierungspräsidium Kassel
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Ludwig-Mond-Straße 33,
34121 Kassel

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
ZUS Luftreinhaltung und Gefahrstoffe
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
68145 Mannheim

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
Böhnheimstraße 8
86153 Augsburg

Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.
Annaberger Straße 240
09125 Chemnitz

bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.
Hohe Straße 73
53119 Bonn

1. akt. Auflage 2010

Checkliste

zur Unterstützung bei der
Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen
in Textilrecycling-Betrieben



baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin



Niedersachsen

BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und
Warendistribution

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse



SÄCHSISCHES
TEXTIL
FORSCHUNGS
INSTITUT e.V.



Baden-Württemberg



HESSEN

bvse
dasRECYCLINGnetz

Checkliste zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung beim Textilrecycling (Schwerpunkt Gefahrstoffe)

Die Checkliste gilt für Arbeitsplätze in Betrieben, in denen im Rahmen des Recyclings von Textilabfällen nachstehende Verfahren (nach dem Stand der Technik) angewendet werden:

- Sortierung
- Fertigung von Putzlappen
- Herstellung von Reißfasern
- Vliesstofffertigung

Nach Ausfüllen der Checkliste können Sie auf einen Blick feststellen, ob Sie für die in Ihrem Betrieb durchgeführten Tätigkeiten im Textilrecycling ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen haben und damit die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllen sowie die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) einhalten.

Diese Checkliste gilt auch für täglich anfallende Reinigungs- und Wartungsarbeiten. Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten im Rahmen von Betriebsstörungen sind ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Im Falle der Vliesstofffertigung gilt die Checkliste nur bis zur Abnahme der Vliesstoffe von den Fertigungsanlagen.

So gehen Sie vor:

1. Überprüfen des Betriebes anhand der Checkliste und das Zutreffende in den Spalten ja/nein ankreuzen. Fragen, die für Ihren Betrieb nicht zutreffen, erkennbar durchstreichen.
2. Alle Fragen mit „Ja“ beantwortet: Erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen, AGW eingehalten. Checkliste mit der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ablegen und jährlich überprüfen.
3. Eine oder mehrere Frage(n) mit „Nein“ beantwortet: Schutzmaßnahmen nicht ausreichend, Einhaltung AGW nicht gewährleistet. Notwendige Maßnahmen nach §§ 8-11 der Gefahrstoffverordnung durchführen und Wirksamkeit prüfen. Danach Checkliste erneut anwenden.
4. Weiterhin nicht alle Fragen mit „Ja“ beantwortet: Checkliste kann zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht abschließend genutzt werden, ggf. sind Arbeitsplatzmessungen erforderlich.

ORGANISATORISCHE UND PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Am Arbeitsplatz wird nicht gegessen, getrunken, geschminkt und geraucht. Die Mindeststandards der TRGS 500 sind eingehalten.

www.baua.de ► Themen von A bis Z ► Gefahrstoffe ► TRGS

Den Beschäftigten (insbesondere bei der Reißfaser- und Vliesstoffherstellung) wird folgende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt:

- Sicherheitsschuhe Kat. S 2 nach DIN 345
- Körperbedeckende Arbeitsanzüge nach DIN EN 340
- Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 und Schutzschilde für das Gesicht

Betriebsanweisungen für alle Tätigkeiten liegen vor.

Die Mitarbeiter werden jährlich in einer ihnen verständlichen Sprache über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz unterwiesen.

Geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel sind vorhanden.

TECHNISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Maschinen und Anlagen werden gemäß Herstellervorgaben verwendet.

Vorhandene Sicherheitseinrichtungen werden im laufenden Betrieb nicht umgangen. Ein Eingriff in laufende Anlagen ist nicht möglich.

An vorhandenen Transporteinrichtungen sind die Fallhöhen minimiert; Abdeckungen oder Umhüllungen sind angebracht.

An Maschinen und Anlagen abgesaugte Luft wird über geeignete Staubabscheider geleitet. Diese werden regelmäßig gereinigt oder gewechselt.

ja nein

GEFAHRSTOFFE

Reinigungsarbeiten werden regelmäßig und unter Verwendung eines Industriestaubsaugers (Staubklasse H) oder durch Feuchtreinigung durchgeführt.

Wird in Ausnahmefällen, die in der Betriebsanweisung dokumentiert sind, Druckluft zu Reinigungsarbeiten eingesetzt, tragen die Beschäftigten Atemschutz der Schutzklasse P2. Gleiches gilt für Betriebsstörungen.

Bei der Zugabe von pulverförmigen Zuschlagstoffen (in der Vliesstofffertigung) werden wirksame Maßnahmen zur Staubminderung getroffen.

Die Reinigung von Maschinenteilen mit Lösemitteln erfolgt an Arbeitsplätzen mit geeigneter Lüftungstechnik.

Dieselbetriebene Flurförderzeuge in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen sind mit Partikelfiltern ausgerüstet und werden regelmäßig gewartet.

Bei Neuanschaffungen wird die Möglichkeit des Kaufes von elektro- oder gasbetriebenen Fahrzeugen geprüft und dokumentiert.

BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Bei Verarbeitung von möglicherweise biologisch kontaminiertem Material werden die Anforderungen der TRBA 500 erfüllt.

www.baua.de ► Themen von A bis Z ► Biologische Arbeitsstoffe ► TRBA

BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

In Reißereien und bei der Vliesstofffertigung ist mit einer explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen. Ein Explosionsschutzdokument wurde erstellt.

ja nein

Datum

Unterschrift